

BRANCHENINFORMATION

BI 1 2023 | Förderung: Kulturfonds Energie des Bundes

Berlin, 20.02.2023

Der Kulturfonds Energie soll Kultureinrichtungen und Kulturveranstalter unterstützen, die gestiegenen Energiekosten aufzubringen. Insgesamt steht für den Förderzeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2024 eine Milliarde Euro zur Verfügung. Die Mittel stammen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes, der insgesamt ein Volumen von 200 Milliarden Euro hat.

Eine Unterstützung für Energiekosten können Kultureinrichtungen, also Kulturorte, beantragen. Dabei spielt für die Beantragung keine Rolle, ob es sich um öffentliche oder privatwirtschaftliche Kultureinrichtungen handelt. Im Unterschied zum Sonderfonds im Rahmen der Coronahilfen für Kulturveranstaltungen des Bundes können auch Einrichtungen der kulturellen Bildung, wie z. B. Musikschulen, die Förderung beantragen.

Gefördert wird der Mehrbedarf einer Kultureinrichtung an Energiekosten. Der Fonds gleicht anteilig den Mehrbedarf zur Deckung der Energiekosten für Gas, Fernwärme und netzbezogenen Strom aus. Bei der Berechnung der Fördersumme werden die Wirkungen der Preisbremsen und das allgemeine Einsparziel von mindestens 20 % im Vergleich zum Durchschnittsverbrauch vor der Krise berücksichtigt - der konkrete Nachweis einer bestimmten Einsparleistung wird jedoch nicht vorausgesetzt.

Die Abwicklung und Beantragung lehnt sich an den Corona-Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen an. Alle Antragsteller müssen sich zuerst bei der Registrierungsplattform registrieren. Wer bereits registriert ist, weil Mittel des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen in Anspruch genommen wurden, kann diese Erstregistrierung weiternutzen. Die Mittel stehen für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 30. April 2024 zur Verfügung. Sie können jeweils rückwirkend beantragt werden.

Die Förderung unterscheidet zwei Fallgruppen: **Kultureinrichtungen** und **Kulturveranstalter** von Einzelveranstaltungen in geschlossenen Räumen. Der Kulturfonds Energie des Bundes richtet sich an*:

- Öffentliche und private Kultureinrichtungen, die ein öffentlich zugängliches Kulturangebot bereitstellen wie z.B. Museen und Gedenkstätten, öffentliche Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Kinos, Opernhäuser, Konzerthäuser, **sonstige Einrichtungen für Live-Aufführungen in geschlossenen Räumen**, Einrichtungen zur Erhaltung

Verband der Musikinstrumenten-
und Musikequipmentbranche

Hardenbergstraße 9a
D-10623 Berlin
T: +49 30 8574748-0
F: +49 30 8574748-55
E: somm@somm.eu

w3.somm.eu

- und zum Schutz des Filmerbes und ähnliche Infrastrukturen sowie soziokulturelle Zentren, wenn diese überwiegend für kulturelle Zwecke und Aktivitäten genutzt werden
- Einrichtungen für die kulturelle und künstlerische Bildung sowie Einrichtungen zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in denen kulturelle Vermittlungs- und Bildungsprogramme zu den zentralen Aufgaben gehören wie z.B. Jugendkunst- und **Musikschulen**
 - **Kulturveranstaltungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden, für die Öffentlichkeit zugänglich sind, Einnahmen aus dem Ticketverkauf erzielen und bei denen Miete für den Veranstaltungsort nachgewiesen werden kann.** Hierzu gehören z.B. Aufführungen der darstellenden Kunst, Theater (Musiktheater, Schauspiel), Musical, Tanz (einschließlich Volkstanz), Puppen-, Figuren- und Objekttheater, Performing Arts, Varieté, Zirkus, Kleinkunst (Kabarett, Comedy, Artistik), **Konzerte/Livemusikveranstaltungen aller Genres**, Vorführungen in den Bereichen Film und Medien, einschließlich Kinos, Lesungen und sonstige Literaturveranstaltungen, Festivals aller Kunstsparten und spartenübergreifende Kulturveranstaltungen in den o.g. Sparten in geschlossenen Räumen.

Über die [Webseite](#) des Kulturfonds Energie des Bundes können Sie sich jetzt informieren, sodass sich als potenzielle Antragstellenden mit dem Verfahren vertraut machen können.

* keine Gewähr auf Vollständigkeit der Nennung von förderungswürdigen Kultureinrichtungen und/oder Kulturveranstaltungen.